

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Regenwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen, Ortsteil Neuenkirchen vom 04.12.2001

Aufgrund der §§ 5, 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Februar 1998 (GVOBL. M-V Seite 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBL M-V S.634) in Verbindung mit den §§ 1,2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KAG M- V) in der Fassung vom 01. Juni 1993 (GVOBL 1993 Seite 522) und in Verbindung mit der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Neuenkirchen vom 14.11.2000 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 11.12.2001 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Regenwasserbeseitigung vom 04.12.2001 wie folgt geändert.

§ 1 Änderung des § 6 Abs. 1 und 2

Der § 6 Abs. 1 und 2 der Beitragssatzung wird wie folgt geändert.

- (1) Der Anschlussbeitrag für den Regenwasserkanal beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter der gemäß § 4 ermittelten zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche, sowie § 3 Abs. 2, 3,27 €.
- (2) Der Anschlussbeitrag wird auf volle 0,05 € abgerundet.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Seite 2

Dies Satzung wurde mit Schreiben vom 08.02.02 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg – Strelitz genehmigt.

Neuenkirchen, den 19.02.2002

Ritschel
Bürgermeister



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens – und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, die Satzung nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg – Strelitz öffentlich bekannt zu machen.